

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Oktober 1961	Nummer 113
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203201	25. 9. 1961	RdErl. d. Finanzministers Ortsklassenverzeichnis	1606
21210	26. 7. 1961	Berufsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 28. Mai 1954 in der Fassung der Änderungen vom 18. April 1958 und vom 26. Juli 1961	1611
23234	13. 9. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Prüfstellen für Betonversuche	1612
7816	18. 9. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Krediten zur Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 5. 1959	1613
9211	25. 9. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	1614

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	1616
Innenminister	
20. 9. 1961 Bek. — Änderung der Schreibweise des Gemeindenamens Kalenberg, Landkreis Warburg, in „Calenberg“	1616
Kultusminister	
20. 9. 1961 RdErl. — Festsetzung der vorläufigen Stellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1961, die die Gemeinden oder Gemeindeverbände als Schulträger allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen zu leisten haben (§ 4 (2) SchFG)	1616
Landschaftsverband Rheinland	
28. 9. 1961 Bek. — Betrifft: Haushaltspol 1962	1617
Notiz	
27. 9. 1961 Erteilung des Exequatur an den Kubanischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Primitivo Condis Bertot	1616
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Gesetzenvorschläge, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	1617

I.

203201

Ortsklassenverzeichnis

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 9. 1961 —
B 2122 — 3301 IV/61

Anlage Das Ortsklassenverzeichnis für die Bundesbeamten (abgedruckt in SMBI. NW. 203201) ist durch die in der Anlage abgedruckte Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 14. August 1961 (BGBl. II Nr. 44 S. 1177) geändert und ergänzt worden.

Nach § 13 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (LBesG 60) — GV. NW. S. 357 — ist für den Ortszuschlag nach dem LBesG 60 das Ortsklassenverzeichnis in der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Die sich aus der vorbezeichneten Verordnung ergebenen Änderungen in der Ortsklasseneinstufung sind daher auch für die Festsetzung des Ortszuschlages nach dem LBesG 60 verbindlich.

Der höhere Ortszuschlag ist mit Wirkung vom 1. Januar 1961 an zu zahlen.

In dieser Verordnung sind die Anträge der Orte nicht berücksichtigt, die ihre Höherstufung mit der Eigenschaft als nichteingemeindeter Vorort (Abschn. III Ziff. 6, Ab-

schn. IV Ziff. 1 Buchst. e), Abschn. IV, Ziff. 6 der Richtlinien für die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses) begründet haben. Diese Anträge wurden vorläufig zurückgestellt, weil der Begriff „nichteingemeindeter Vorort“ von den Ländern unterschiedlich angewendet werden ist. Sobald hierüber Einvernehmen erzielt ist, sollen die noch zu berücksichtigenden Orte durch eine weitere Verordnung ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1961 höhergestuft werden. Bis auf diese Fälle gelten die vorgelegten Anträge auf Einreichung in eine höhere Ortsklasse als erledigt.

Das Ortsklassenverzeichnis soll künftig jährlich geändert werden, sobald feststeht, welche Orte die Voraussetzungen für die Einreichung in eine höhere Ortsklasse am 31. Dezember des Vorjahres erfüllt haben. Entsprechende Anträge werden von der Gemeinde (oder von anderen Stellen über die Gemeinde) auf dem Dienstwege dem Innenminister vorgelegt. Der Termin für die Vorlage der Anträge wird im Ministerialblatt bekanntgegeben. Bis dahin bitte ich, von der Vorlage von Anträgen abzusehen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An alle Landesbehörden,

Gemeinden und Gemeindeverbände,

Körperschaften,

Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Anlage

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung
des Ortsklassenverzeichnisses**

Vom 14. August 1961

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 1. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1445) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 14. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 1877) — das Ortsklassenverzeichnis — wird, wie sich aus der Anlage zu dieser Verordnung ergibt, ergänzt und geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1), in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Bonn, den 14. August 1961.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Anlage
(zu Artikel 1)

Ort	Kreis	Ortsklasse bisher: neu:	
Baden-Württemberg			
Ellwangen	Aalen	B	A
Gottmadingen	Konstanz	B	A
Holzgerlingen	Böblingen	B	A
Horb	Horb	B	A
Immendingen nur Anlagen der Bundeswehr	Donaueschingen	B	A
Kappel nur Bahnhof Kappel Gutachbrücke	Hochschwarzwald	B	A
Leopoldshafen nur Kernforschungszentrum Karlsruhe	Karlsruhe	B	S
Nagold	Calw	B	A
Niederstetten nur Anlagen der Bundeswehr	Mergentheim	B	A
Oberkochen	Aalen	B	A
Rottenburg	Tübingen	B	A
Rutesheim	Leonberg	B	A
Stetten am kalten Markt nur Anlagen der Bundeswehr	Stockach	B	A
Urach	Reutlingen	B	A
Walldürn nur Anlagen der Bundeswehr	Buchen	B	A
Weilheim nur Landesschule Kressbach des Bundesluftschutzverbandes	Tübingen	B	S
Weingarten	Ravensburg	B	A
Weinsberg nur Psych. Landeskrankenhaus	Heilbronn	B	A
Zell a. Neckar	Eßlingen	B	A
Bayern			
Algertshausen nur Bahnhof und Postamt Aichach	Aichach	B	A
Bobingen	Schwabmünchen	B	A
Bogen	Bogen	B	A
Bogenberg nur Anlagen der Bundeswehr	Bogen	B	A
Breitengüßbach nur Anlagen der Bundeswehr	Bamberg	B	A
Burgkirchen a. d. Alz	Altötting	B	A
Feldkirchen, Oberhausen und Zell nur Anlagen der Bundeswehr	Neuburg a. d. Donau	B	A
Gärnersdorf nur Anlagen der Bundeswehr	Amberg	B	A
Grafenwörth (gemeindefreies Gebiet)	Eschenbach i. d. OPf. und Neustadt a. d. Waldnaab	B	A
Herrsching a. Ammersee	Starnberg	B	A
Hohenbrunn nur Ortsteil Riemerling und Anlagen der Bundeswehr	München	A	S
Ismanning	München	B	A
Moosburg	Freising	B	A
Niederleierndorf und Schierling nur Anlagen der Bundeswehr	Rottenburg und Mallersdorf	B	A
Oberschleißheim nur Gemeindeteil Oberschleißheim und Versuchs- und Ausbildungs- stätte für Strahlenschutz in Neuher- berg	München	A z. T. S	S

Ort	Kreis	Ortsklasse bisher: neu:	
Schneizlreuth nur Anlagen der Bundeswehr	Berchtesgaden	A	S
Schönbrunn nur Anlagen der Bundeswehr	Landshut	B	A
Schwangau	Füssen	B	A
Siegertsbrunn nur Anlagen der Bundeswehr	München	B	S
Traßlberg nur Bahnhof Luitpoldhütte	Amberg	B	A
Trostberg	Traunstein	B	A
Tutting	Starnberg	B	A
Winkels	Bad Kissingen	B	A

Hessen

Erbach	Erbach	B	A
Hausen-Arnsbach nur Sendefunkstelle Usingen der Bundespost	Usingen	B	A
Heusenstamm	Offenbach a. M.	B	A
Hünfeld	Hünfeld	B	A
Hundstadt nur Anlagen des Bundesgrenz- schutzes	Usingen	B	A
Lohfelden nur Verstärkeramt der Bundespost	Kassel	B	A
Mainflingen nur Sendefunkstelle der Bundespost	Offenbach	B	A
Michelstadt	Erbach	B	A
Neustadt nur Anlagen der Bundeswehr	Marburg	B	A
Niederkaufungen nur der von der Stadt Kassel einge- meindete Teil und Bahnhof Papier- fabrik	Kassel	B z. T. S	S
Pfungstadt nur Anlagen der Bundeswehr	Darmstadt	A	S
Wolfhagen nur Anlagen der Bundeswehr	Wolfhagen	B	A

Niedersachsen

Achum, Müsingen und Vehlen nur Anlagen der Bundeswehr	Schaumburg-Lippe	B	A
Ahrbergen nur Anlagen der Bundeswehr	Hildesheim-Marienburg	B	A
Dietrichsfeld nur Anlagen der Bundeswehr	Aurich	B	A
Hambühren nur Anlagen der Bundeswehr	Celle	B	A
Havelse	Neustadt a. Rbge.	B	A
Klein Heidorn nur Anlagen der Bundeswehr	Neustadt a. Rbge.	B	A
Mengershausen und Rosdorf nur Niedersächsisches Landeskran- kenhaus Tiefenbrunn	Göttingen	B	A
Münster	Soltau	B	A
Nordenham	Wesermarsch	B	A
Otterndorf	Land Hadeln	B	A
Ovelgönne nur Bauhof Klippkanne der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Wesermarsch	B	A
Rehburg, Bad nur Abteilung des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Wunstorf	Nienburg	B	A
Rinteln	Grafschaft Schaumburg	B	A
Sande nur Oldenburgisches Landeskranken- haus Sanderbusch	Friesland	B	A

Ort	Kreis	Ortsklasse bisher: neu:	
Sandhorst nur Kreiskrankenhaus Sandhorst einschl. Tbc-Sanatorium Tannenhäusen	Aurich	B	A
Sankt Andreasberg nur Grenzaufsichtsstelle Sankt Andreasberg-Oderbrück	Zellerfeld	B	A
Seesen	Gandersheim	B	A
Süderneuland I nur Bahnhof, Wasser- u. Schiffahrtsamt, Staatshochbauamt u. Regierungskasse Norden	Norden	B	A
Vormeppen nur Anlagen der Bundeswehr sowie Große und Kleine Schleuse Meppen	Meppen	B	A
Walsrode	Fallingbostel	B	A
Weende	Göttingen	B	A
Weener nur Anlagen der Bundeswehr	Leer	B	A
Westermarsch II nur Küstenfunkstelle Norddeich-Radio	Norden	B	A
Wildeshausen nur Heilstätte und Anlagen der Bundeswehr	Oldenburg i. O.	B z. T. A	A
Woltersdorf nur Überseefunkempfangstelle Lüchow	Lüchow-Dannenberg	B	A
Wunstorf	Neustadt a. Rbg.	B	A
Zetel nur Anlagen der Bundeswehr	Friesland	B	A
Zwischenahn nur Gemeindeteil Zwischenahn Bad, Bundeswehrlazarett Bad Zwischenahn und Oldenburgisches Landeskrankenhaus Wehnen	Ammerland	B	A
Zwischenahn, Bad	Ammerland	streichen	

Nordrhein-Westfalen

Altlünen	Lüdinghausen	A	S
Ammeloe nur Anlagen der Bundeswehr	Ahaus	B	A
Anrath	Kempen-Krefeld	B	A
Augustdorf	Detmold	B	A
Bensberg	Rheinisch-Bergischer	A	S
Bergisch Neukirchen	Rhein-Wupper	B	A
Bigge	Brilon	B	A
Bockum-Hövel	Lüdinghausen	A	S
Bölhorst	Minden	B	A
Borgentreich nur Anlagen der Bundeswehr	Warburg	B	A
Bruckhausen	Dinslaken	streichen	
Budberg	Moers	B	A
Doveren	Erkelenz	B	A
Dreierwalde, Hörstel und Hopsten nur Anlagen der Bundeswehr	Tecklenburg	B	A
Dülmen, Stadt	Coesfeld	B	A
Düren	Düren	A	S
Dützen	Minden	B	A
Eidinghausen	Minden	B	A
Epe (Westf.)	Ahaus	B	A
Ferndorf	Siegen	B	A
Gruiten	Düsseldorf-Mettmann	B	A
Gütersloh	Wiedenbrück	A	S
Häverstädt	Minden	B	A
Hahlen nur Schule Minderheide bei Minden	Minden	A	S

Ort	Kreis	Ortsklasse bisher: neu:	
Haltern, Kirchspiel	Recklinghausen	B	A
Haltern, Stadt *)	Recklinghausen	unverändert: A	
Hochdahl	Düsseldorf-Mettmann	B	A
Holthausen	Ennepe-Ruhr	B	A
Homberg-Bracht-Bellscheidt	Düsseldorf-Mettmann	B	A
Hubbelrath	Düsseldorf-Mettmann	B	A
Hünxe	Dinslaken	B	A
Jülich			
nur Atomforschungsanlage und Anlagen der Bundeswehr	Jülich	A z. T. S	S
Kleinenbroich	Grevenbroich	B	A
Lohe	Minden	B	A
Lülsdorf	Sieg	B	A
Niedersprockhövel	Ennepe-Ruhr	streichen	
Oberdollendorf	Sieg	A	S
Oberkassel	Sieg	A	S
Obrighoven-Lackhausen	Rees	B	A
Rehme	Minden	B	A
Rheinbach	Bonn	B	A
Rhynern	Unna	B	A
Salzkotten	Büren	B	A
SchaephuySEN			
nur Funkkontrollmeßstelle Krefeld	Moers	B	A
Schwelm	Ennepe-Ruhr	A	S
Selm	Lüdinghausen	B	A
Sprockhövel	Ennepe-Ruhr	B z. T. A	A
Stommeln	Köln	B	A
Telgte, Stadt	Münster	B	A
Unna	Unna	A	S
Welper	Ennepe-Ruhr	A	S
Werste	Minden	B	A
Wiehl			
nur Ortsteil Neudieringhausen	Oberbergischer	A	S
Wiescherhöfen			
nur Bahnhof Hamm (Westf.) Rbf.	Unna	A	S

Rheinland-Pfalz

Baumholder, Gutsbezirk	Birkenfeld	B	A
Bitburg	Bitburg	A	S
Bubenheim			
nur Anlagen der Bundeswehr	Koblenz	B	S
Eckweiler, Ippenschied, Pferdsfeld und Rehbach			
nur Anlagen der Bundeswehr	Kreuznach	B	A
Germersheim	Germersheim	B	A
Hechtsheim			
nur Anlagen der Bundeswehr	Mainz	A	S
Ingelheim	Bingen	B	A
Kappel und Löffelscheid			
nur Anlagen der Bundeswehr	Simmern	B	A
Kreuznach, Bad	Kreuznach	A	S
Kruft und Niedermendig			
nur Anlagen der Bundeswehr	Mayen	B	A
Münster am Stein, Bad	Kreuznach	A	S
Rheinböllen			
nur Anlagen der Bundeswehr	Simmern	B	A
Simmern			
nur Anlagen der Bundeswehr	Unterwesterwald	B	A

*) Klassierung durch Zusatz „Stadt“.

Ort	Kreis	Ortsklasse bisher: neu:	
Schleswig-Holstein			
Appen nur Anlagen der Bundeswehr	Pinneberg	A	S
Bramstedt, Bad	Segeberg	B	A
Heikendorf und Laboe nur Anlagen der Bundeswehr	Plön	B z. T. A	S
Immenstedt und Schwesing nur Anlagen der Bundeswehr	Husum	B	A
Malente	Eutin	B	A
Schwedeneck nur Anlagen der Bundeswehr	Eckernförde	B	A

— MBl. NW. 1961 S. 1606.

21210

**Berufsordnung
für Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 28. Mai 1954 in der Fassung der Änderungen vom 18. April 1958 und vom 26. Juli 1961**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihren Sitzungen vom 18. Februar 1954, 15. März 1958 und 15. März 1961 auf Grund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) die folgende Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau vom 28. Mai 1954 — III A 2 — 41 — 8 —, des Innenministers vom 18. April 1958 — VI A 4 — 14.065.04 AW — und vom 26. Juli 1961 — VI C 1 — 14.06.50.4 AW — genehmigt worden ist:

Der Apotheker (§ 2 der Reichsapothekerordnung vom 18. 4. 1937 — RGBI. I, S. 457) ist zum Dienst in der Gesundheitspflege berufen. Ihm obliegt die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln. Hierdurch erfüllt er eine öffentliche Aufgabe. Der Apotheker hat sich in die Ordnung seiner Berufskörperschaft einzufügen und ihren Beschlüssen und Weisungen, zu denen diese auf Grund der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften befugt ist, Folge zu leisten.

§ 1

Der Apotheker ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben, sich fachlich fortzubilden und sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die sein Beruf von ihm fordern.

§ 2

(1) Der Apotheker ist zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet, die ihm in Ausübung seines Berufes bekannt werden.

(2) Darüber hinaus hat der Leiter einer Apotheke alle in der Apotheke tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, zur Verschwiegenheit anzuhalten. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 300 StGB (in der Fassung des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. 8. 1953 — BGBl. I S. 375) unberührt.

§ 3

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Berufes die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die Anordnungen der zuständigen Apothekerkammer zu beachten.

(2) Zum Wohle der arzneibedürftigen Bevölkerung ist er insbesondere zum Bereitschaftsdienst (Nachts-, Sonntags-, Feiertagsbereitschaft) verpflichtet.

(3) Ist eine Regelung des Bereitschaftsdienstes (wechselweise Bereitschaft) durch die Apothekerkammer oder durch die zuständige Behörde erfolgt, so ist diese einzuhalten.

§ 4

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, sich gegenüber allen Angehörigen seines Berufes kollegial zu verhalten. Insbesondere gilt dies für die Zusammenarbeit innerhalb des Betriebes.

(2) Der Apotheker hat die Interessen und das Ansehen der Apotheke, in der er tätig ist, in und außer Dienst zu wahren.

§ 5

Der Apotheker soll zum Wohle der Kranken mit allen in der Gesundheitspflege tätigen Personen zusammenarbeiten.

§ 6

(1) Ein Verstoß gegen die Berufspflichten liegt vor, wenn der Apotheker mit den in § 5 genannten Personengruppen Vereinbarungen trifft, die nur geschäftlichen Interessen dienen.

(2) Hierunter fallen insbesondere Vereinbarungen, Absprachen oder schlüssige Handlungen,

- a) durch die Arzneien oder Arzneifertigwaren ("Spezialitäten") unter Decknamen oder Bezeichnungen verordnet werden, die nicht jedem Apotheker die Auffertigung oder Abgabe ermöglichen,
- b) die — sei es mit, sei es ohne die Gewährung von Sondervorteilen — dazu führen, daß Patienten an eine bestimmte Apotheke verwiesen werden.

§ 7

(1) Die Ausübung der Heilkunde widerstreitet den Berufspflichten des Apothekers.

(2) In Fällen dringender Gefahr ist der Apotheker bis zur Erlangung ärztlicher Hilfe zur ersten Hilfeleistung berechtigt und nach seinem Können verpflichtet. Hat der Apotheker darüber hinaus bei lebensgefährlichen Verletzungen, Vergiftungen oder besonders eiligen Notfällen mangels ärztlicher Hilfe die von ihm für zutreffend erachteten Mittel abgegeben, so ist er gehalten, bei Eintreffen des Arztes diesem sofort genaue Mitteilung zu machen.

§ 8

- (1) Der Apotheker ist berechtigt, in angemessener Form zu werben.
- (2) Hierbei sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Richtlinien der Berufsorganisation einzuhalten.

§ 9

(1) Jede Maßnahme, die den Zweck verfolgt, den Absatz in unlauterer oder standeswidriger Weise zugunsten der eigenen Apotheke zu beeinflussen, ist dem Apotheker verboten. Verboten ist insbesondere

- a) die Verweigerung der Lieferung von „Haus- und Eigenspezialitäten“ an andere Apotheken sowie die Nichtgewährung des gesetzlichen Nutzens hierbei;
- b) der Abschluß von Verträgen, insbesondere mit Krankenkassen, öffentlichen Anstalten oder Krankenhäusern, die bezwecken, in unlauterer Weise andere Apotheken von der Lieferung der Arzneien und Krankenpflegeartikel auszuschließen oder die eigene Apotheke zu bevorzugen;
- c) die Veranlassung oder die Duldung einer Direktbelieferung vom Hersteller- oder Großhandelsfirmen an Patienten, Ärzte, Krankenanstalten oder andere Bezieher, ohne daß sich der Apotheker von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der gelieferten Arzneimittel überzeugen kann;
- d) die Vortäuschung einer bevorzugten Stellung der eigenen Apotheke durch irreführende Namensgebung (z.B. „Central-, Haupt-, Stadt-Apotheke“); eine vor Veröffentlichung dieser Berufsordnung geführte Firmenbezeichnung darf fortgeführt werden;
- e) die Anwendung oder Duldung von Bezeichnungen in der Beschriftung und Anpreisung von Arzneimitteln, die auf die Belieferung durch eine bestimmte Apotheke hinweisen (z.B. „Allein echt“, „nur zu haben in der . . . -Apotheke“, „Generaldepot“, „Hauptniederlage“, „kassenüblich“, „zugelassen bei Krankenkassen“, „Bestimmt in der . . . -Apotheke“);
- f) irreführende Angaben über Heilwirkungen, marktschreierische Anpreisungen, standesunwürdige Texte und Bilder;

g) die Gewährung von Zuwendungen jeglicher Art in einer die guten Sitten verstörenden Weise, um den Absatz zugunsten der eigenen Apotheke in unlauterer Weise zu beeinflussen;

h) die Belieferung von Personen mit Arzneien zum Zwecke des Hausierhandels.

(2) Die Einrichtung von Rezeptsammelkästen, -sammelstellen oder Abholdiensten bedarf der Zustimmung der Apothekerkammer, die Auflagen damit verbinden kann. Verboten ist die Einrichtung von Abgabestellen außerhalb der Apothekenbetriebsräume.

§ 10

Verstöße gegen diese Berufsordnung werden berufsgerichtlich verfolgt (Gesetz über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 5. 2. 1952 — GV. NW. S. 16).

§ 11

Vorstehende Fassung dieser Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

— MBl. NW. 1961 S. 1611.

23234

Prüfstellen für Betonversuche

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 13. 9. 1961 — II B 2 — 2.51 Nr. 1243/61

Das als Anlage 1 zum RdErl. v. 25. 7. 1960 (MBl. NW. S. 2253/SMBL. NW. 23234) betreffend bauaufsichtliche Einführung des Normblattes DIN 1045 — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton — bekanntgegebene Verzeichnis der

Prüfstellen für Betonversuche
im Lande Nordrhein-Westfalen

wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Ort	Anschrift der Prüfstelle	Vorhandene Prüfeinrichtungen			
			Prüfgeräte für Zement- normen- prüfung	Druckpressen für Betonwürfel		Geräte zum Prüfen des Betons auf Wasser- undurch- lässigkeit
				größte Kantenlänge der Würfel cm	größter Prüfdruck der Presse t	
36	Bonn	Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Vreden-Dr.-Ing. Arnds, Baustoffprüfstelle Bonn, Frongasse 9	nein	30	400	ja
37	Duisburg	August-Thyssen-Hütte Aktiengesellschaft — Hauptlaboratorium — Duisburg-Hamborn	ja	30	300	nein
38	Duisburg	Mannesmann-Aktiengesellschaft, Hüttenwerk Huckingen, Chemisches Laboratorium, Duisburg-Huckingen	ja	60	500	nein
39	Hoengen b. Aachen	Eschweiler Bergwerksverein, Werk Maria II Materialprüfstelle, Hoengen b. Aachen	ja	30	300	nein

Ferner sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

15	Gelsenkirchen	Baustoffprüfstelle der Stadt Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Erle, Heistraße 102	ja	30	300	nein
31	Rheinhausen	Forschungsinstitut für Hochofenschlacke, Rheinhausen, Bliersheimer Straße 62	ja	50	500	ja

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfamt für Baustatik,
die kommunalen Prüfämter für Baustatik,
Prüfingenieure für Baustatik,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1961 S. 1612.

7816

Aenderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Krediten zur Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 5. 1959

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 9. 1961 — V 451 Nr. 2445

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Krediten zur Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues im Lande Nordrhein-Westfalen v. 11. 5. 1959 (SMBI. NW. 7816) werden wie folgt geändert und ergänzt:

Nummer 6 erhält die folgende neue Fassung:

- (1) Der Zuschuß soll in der Regel nicht mehr als die Hälfte der förderungsfähigen Kosten betragen. Bei finanzschwachen Gemeinden kann mit Zustimmung des Regierungspräsidenten ein höherer Zuschuß — jedoch nicht mehr als 80% der Kosten — gewährt werden.
- (2) In den Grenzgebieten und in den von Natur aus benachteiligten Gebieten können die Bewilligungsbehörden unbeschadet der Grundsätze zu Ziffer 5 einen höheren Zuschuß als 50% — jedoch nicht mehr als 80% — der Kosten gewähren, soweit ihnen für diese Gebiete besondere Mittel zur Verfügung stehen. Abs. (1) Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Wird neben dem Zuschuß ein Kredit aus Landesmitteln gewährt, so soll die Förderung durch Zuschuß und Kredit möglichst nicht mehr als 90% der Kosten betragen.

Nummer 13 wird wie folgt geändert:

- Absatz (5) ist zu streichen.
Absatz (6) wird Absatz (5).

Nummer 15 Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:

Für die Berechnung der Leistung sind die jeweils geltenden Technischen Vorschriften maßgebend. Soweit im Leistungsverzeichnis bestimmte Baustoffmengen vorgesehen sind, ist der tatsächliche Baustoffverbrauch bei der Gewinnung innerhalb der Baustelle nach Anordnung des Leistungsverzeichnisses, bei ihrer Anlieferung durch Vorlage der Frachtbriefe oder amtlichen Wiegescheine fortlaufend nachzuweisen. Wenn

im Falle der Anfuhr unmittelbar von der Gewinnungsstelle die amtliche Wägung nicht zumutbar ist, muß die Liefermenge bei der Anfuhr von Beauftragten des Bauherrn abgenommen und bestätigt werden.

Nummer 19 wird wie folgt geändert:

Der Absatz (1) erhält folgende neue Fassung:

Die Oberkreisdirektoren (Oberstadtdirektoren) legen dem Regierungspräsidenten zum 1. 3. eine Liste mit den im abgelaufenen Rechnungsjahr geförderten Maßnahmen (Jahresbericht) nach dem Muster der Anlage 6 vor.

Der Absatz (2) erhält folgende neue Fassung:

Die Regierungspräsidenten berichten mir bis zum 1. April jeden Jahres über die Bodenverbesserungen und den Wirtschaftswegebau (zusammengefaßt) unter Verwendung der Liste 3 meines Runderlasses vom 7. 6. 1955 — V 550 Nr. 1072/3 — (SMBI. NW. 7816). **T.**

Im Absatz (3) ist der Termin 15. Juli auf 1. März abzuändern.

In der **Anlage 1 „Antrag“** wird nach dem Abschnitt „Ich verpflichte mich usw.“ eingefügt:

(Die nachstehende zusätzliche Verpflichtungserklärung ist bei denjenigen Wirtschaftswegen erforderlich, die wegen ihrer günstigen Lage zwischen Ortschaften oder Hauptverkehrsstraßen auf Grund ihrer Befestigung voraussichtlich den öffentlichen Verkehr auf sich ziehen.)

Ich verpflichte mich, falls nach der Befestigung der vorbezeichneten Wege ein allgemeiner Verkehr, insbesondere ein Durchgangsverkehr auf ihnen stattfindet, auf Verlangen der Bewilligungsbehörde die Wege für den Durchgangsverkehr zu sperren sowie Geschwindigkeits- und Belastungsbeschränkungen anzutragen, d. h.: — je nach den gegebenen rechtlichen Verhältnissen — entweder selbst diese Sperren und Beschränkungen — möglichst unter Beschaffung amtlicher Verkehrszeichen — vorzunehmen oder die entsprechenden Maßnahmen bei der zuständigen Straßenbaubehörde oder Straßenverkehrsbehörde zu beantragen und zu betreiben.

Anlage 2: „Bewilligungsbescheid“ wird an zwei Stellen wie folgt ergänzt:

Hinter dem Wortlaut „einen Zuschuß von“ in Worten“ wird eingefügt:

höchstens jedoch in Höhe von vom Hundert der tatsächlich entstandenen und als zuschußfähig anerkannten Baukosten.

Hinter dem Wortlaut: „Im übrigen ist noch folgendes zu beachten“ wird eingefügt:

Beim Ausbau der Wirtschaftswege, die auch aus Bundesmitteln (Grüner Plan) gefördert werden, sind neben den Landesrichtlinien auch die jeweils geltenden Bundesrichtlinien zur Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues zu beachten. Dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder seinen Beauftragten und dem Bundesrechnungshof steht danach ein uneingeschränktes Prü-

fungsrecht bei allen Dienst- und sonstigen Stellen zu, die mit der Verwendung der Bundesmittel und der Durchführung der Förderungsmaßnahmen zu tun haben.

Anlage 6: „Halbjahresbericht“ wird auf der Vorderseite wie folgt geändert:

Jahresbericht
über die in der Zeit vom bis
ausgeführten Wirtschaftswege

Berichtstermin: 1. März

Anlage 7 entfällt.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und
kreisfreie Städte;

nachrichtlich:

an die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung,
Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 1613.

9211

§ 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 25. 9. 1961 — V:D 1 — 21—20 — 59:61

I. Inkraftsetzen des § 29 StVZO

Nach § 72 Abs. 2 StVZO tritt § 29 StVZO hinsichtlich der Fahrzeuge mit eigenem amtlichem Kennzeichen in Kraft

1. ab 1. 1. 1961 für Fahrzeuge, die erstmals in den Verkehr kommen, sowie für Personenkraftwagen und Krafträder zur gewerbsmäßigen Vermietung an Selbstfahrer,
2. für alle anderen Fahrzeuge von dem Tage, den die Zulassungsstelle für das Fahrzeug bestimmt und dem Halter mitteilt, spätestens vom 1. 1. 1963 an. Dieser Zeitpunkt ist in den Fahrzeugschein und ggf. in die Anhängerverzeichnisse, bei zulassungsfreien Fahrzeugen in den nach § 18 Abs. 5 StVZO erforderlichen Nachweis einzutragen.

Danach sind Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, durch die Zulassungsstellen längstens zwei Jahre nach der letzten nachweislich vor dem 1. Januar 1961 nach früherem Recht durchgeföhrten Hauptuntersuchung zur Prüfung vorzuladen. Diese Prüfung ist als Hauptuntersuchung durchzuführen. Eine Bremsenonderuntersuchung hat dieser Hauntuntersuchung nicht vorauszugehen. Der Tag, an dem diese Untersuchung abgeschlossen wurde, ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 29 StVZO für das betreffende Fahrzeug zu bestimmen. Die Eintragung über das Inkrafttreten des § 29 StVZO und das Datum der nächsten Hauptuntersuchung ist in den unter I.2 aufgeführten Fahrzeugpapieren vorzunehmen.

Fahrzeuge, die der Personenbeförderung dienen mit mehr als 8 Fahrgästen, Personenkraftwagen und Krafträder zur gewerbsmäßigen Vermietung an Selbstfahrer, Lastkraftwagen und zulassungspflichtige Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 9 t oder mehr und Zugmaschinen mit einer Motorleistung von 55 PS und darüber, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 40 km/h beträgt, sind beschleunigt vorzuladen. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß an diesen Fahrzeugen die nach neuem Recht vorgeschriebenen Zwischen- und Bremsenonderuntersuchungen nach Durchführung der ersten Hauptuntersuchung möglichst bald vorgenommen werden.

II. Zeitliches Zusammentreffen von Haupt- und Zwischenuntersuchungen
Zwischenuntersuchungen gemäß Anlage VIII Ziff. 9 zur StVZO, die nicht früher als einen Monat vor einer Hauptuntersuchung fällig werden, sind nicht durchzuführen.

III. Umfang der Zwischen- und Bremsenuntersuchungen

Die „Richtlinien für die Durchführung von Zwischenuntersuchungen an Fahrzeugen durch Meister des Kraftfahrzeughandwerks oder gleichgestellte Personen nach Anlage VIII Ziff. 10 und 11 zur StVZO“ (Nr. 298) und die „Richtlinien für die Durchführung der Bremsenonderuntersuchungen an Fahrzeugen durch hierfür besonders geschulte Fachkräfte nach Anlage VIII Ziff. 14 und 15 zur StVZO“ (Nr. 299) (VkB. 1960 S. 486 ff.) werden vornehmlich hinsichtlich der Durchführung der Bremsenuntersuchungen in Kürze geändert. Es bestehen keine Bedenken, wenn schon jetzt wie folgt verfahren wird:

Bei Durchführung von Zwischenuntersuchungen sind die Bremsanlagen einer Sichtprüfung, einer Funktionsprüfung und einer Wirkungsprüfung zu unterziehen. Eine innere Untersuchung der einzelnen Bauteile wird hierbei ohne besonderen Anlaß nicht mehr gefordert.

Bei Bremsenonderuntersuchungen soll erst dann, wenn die vorgenannten Prüfungen Mängel erkennen lassen, eine innere Untersuchung der einzelnen Bauteile der Bremsanlage vorgenommen werden. Hierbei ist dann nach Ziff. 3 der Richtlinien Nr. 299 zu verfahren.

Instandsetzungsarbeiten an den für die Wirkung der Bremsanlagen wichtigen Teilen, soweit sie in Anlage VIII Ziff. 12 StVZO aufgeführt sind, dürfen nur von Fahrzeug- oder Bremsenherstellerwerken oder amtlich anerkannten Bremsendiensten ausgeführt werden.

Sonstige Instandsetzungsarbeiten an Bremsanlagen, auch unter Verwendung von Austauschteilen, dürfen auch von anderen Werkstätten vorgenommen werden.

Instandsetzungsarbeiten an hydraulischen Bremsanlagen dürfen, wenn hierbei nur handelsübliche Ersatzteile verwendet werden, ebenfalls von anderen Werkstätten vorgenommen werden.

IV. Amtliche Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten und Bremsendiensten

a) Personal

Bei der amtlichen Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten nach Anlage VIII Ziff. 10 zur StVZO und Bremsendiensten nach Anlage VIII Ziff. 14 zur StVZO ist grundsätzlich das Vorhandensein eines Meisters des Kraftfahrzeughandwerks zu fordern. In Einzelfällen kann hiervon bei dringendem Bedürfnis abgewichen werden, wenn eine einem Kraftfahrzeughandwerksmeister entsprechende Fachkraft zur Verfügung steht und im übrigen die Kraftfahrzeugwerkstatt oder der Bremsendienst in seiner Ausstattung den Richtlinien Nr. 295 bzw. 296 (VkB. 1960 S. 482 ff.) entspricht. Als entsprechende Fachkraft sind Personen anzusehen, die in ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten einem Meister des Kraftfahrzeughandwerks nach Maßgabe der nachstehenden Erläuterungen gleichzustellen sind.

Für die Durchführung von Zwischenuntersuchungen können einem Meister des Kraftfahrzeughandwerks Meister der Kraftfahrzeugelektronik, des Schlosserhandwerks und des Mechanikerhandwerks gleichgestellt werden, wenn sie langjährig im Kraftfahrzeuginstandsetzungsgewerbe tätig waren und seitens der Handwerkskammer keine Bedenken gegen ihre fachliche Eignung zur Durchführung dieser Untersuchungen geltend gemacht werden.

Für die Durchführung von Bremsenonderuntersuchungen ist für die vorgenannten, einem Kraftfahrzeughandwerksmeister gleichzustellenden Fach-

kräfte der Nachweis einer zusätzlichen Ausbildung für Bremsenuntersuchungen zu fordern.

Das in den beiden vorstehenden Absätzen Gesagte gilt für Meister des Schmiede- und des Fahrzeugbauhandwerks dann, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Durchführung der Zwischen- bzw. Bremsensonderuntersuchungen von Anhängern beschränkt.

Wird die Anerkennung einer Werkstatt auf die Durchführung von Zwischenuntersuchungen an land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen beschränkt, so genügt es, wenn der Werkstattleiter die Meisterprüfung für das Schmiede- oder Landmaschinenhandwerk abgelegt hat.

b) Ausstattung

Von der Forderung der Möglichkeit zur Unterbringung eines Zuges (Anlage 1 zu den Richtlinien Nr. 295 und 296) kann abgesehen werden, wenn im Betrieb Einrichtungen und Prüfgeräte vorhanden sind, mit denen die Funktion der Bremsenanlagen für Einzelfahrzeuge und deren Abstimmung aufeinander überprüft werden kann.

Da zur Zeit schreibende Bremsmeßgeräte (Anlage 1 zu den Richtlinien Nr. 296), die genügend erprobt sind, noch nicht vorhanden sind, kann bis zum 31. 12. 1961 bei der Anerkennung von Bremsendiensten auf den Nachweis über das Vorhandensein schreibender Bremsmeßgeräte verzichtet werden. Bei der Anerkennung ist jedoch die Auflage zu machen, daß schreibende Bremsmeßgeräte bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt zu beschaffen sind. Ferner bestehen keine Bedenken, daß bis auf weiteres Rollen- und Plattenprüfstände benutzt werden, auch wenn diese nicht mit schreibenden Geräten ausgerüstet sind. Eine entsprechende Ausrüstung soll jedoch angestrebt werden.

c) Kraftfahrzeugelektrwerkstätten

Kraftfahrzeugelektrwerkstätten, die nach ihrer Einrichtung nur die elektrische Ausrüstung von Kraftfahrzeugen untersuchen können, dürfen nicht anerkannt werden.

V. Untersuchungen im eigenen Betrieb

a) Mindestzahl der betriebseigenen Fahrzeuge

Nach den „Richtlinien für die amtliche Anerkennung von Betrieben, die ihre Fahrzeuge im eigenen Betrieb untersuchen nach Anlage VIII Ziff. 6 zur StVZO“ (Nr. 293) (VkB. 1960 S. 481) ist u. a. Voraussetzung für die Überwachung im eigenen Betrieb, daß der Antragsteller über mindestens 15 betriebseigene Kraftfahrzeuge verfügt. Da bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen die ordnungsmäßige Durchführung der Untersuchungen gewährleistet sein dürfte, kann Anträgen auf eigene Überwachung ohne Rücksicht auf die Zahl der betriebseigenen Fahrzeuge entsprochen werden.

b) Hauptuntersuchungen im eigenen Betrieb

Werden Hauptuntersuchungen im eigenen Betrieb durchgeführt, so kann anstelle des nach den Richtlinien Nr. 293 geforderten Betriebsleiters ein frei-beruflich tätiger Sachverständiger, der die Voraussetzungen eines Betriebsleiters nach B 5 der o.a. Richtlinien erfüllt, als ausreichend angesehen werden.

c) Zwischenuntersuchungen und Bremsensonderuntersuchungen im eigenen Betrieb

Anlage VIII Ziff. 11 und 15 zur StVZO lassen die Möglichkeit zu, daß Betrieben auch die Erlaubnis erteilt werden kann, entweder nur Zwischenuntersuchungen oder auch Zwischen- und Bremsensonderuntersuchungen selbst vorzunehmen.

Werden nur Zwischenuntersuchungen durchgeführt, so braucht in Abweichung von den Richtlinien Nr. 293 neben dem Meister des Kraftfahrzeughandwerks ein Betriebsleiter nach B 5 der vorgenannten Richtlinien nicht zur Verfügung zu stehen. Werden Zwischen- und Bremsensonder-

untersuchungen durchgeführt, so ist neben dem Kraftfahrzeughandwerksmeister eine Fachkraft mit Spezialbremsenausbildung erforderlich. Auf einen Betriebsleiter kann auch in diesen Fällen verzichtet werden.

Anstelle eines Meisters des Kraftfahrzeughandwerks kann auch ein Meister anderer Handwerksarten nach Maßgabe des unter IV a Gesagten treten.

d) Gemeinschaften zur Durchführung von Untersuchungen im eigenen Betrieb

Untersuchungen im eigenen Betrieb können auch einer Gemeinschaft von mehreren Betrieben gestattet werden, die sich zu diesem Zwecke zusammenschließen, sofern die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Beschränkt sich der Zweck einer solchen Gemeinschaft auf die Durchführung von Zwischen- oder von Zwischen- und Bremsensonderuntersuchungen, so gilt auch hier das unter c) Gesagte.

VI. Prüfbücher

a) Nach Anlage VIII Ziff. 2 zur StVZO sind für die dort aufgeführten Fahrzeuge Prüfbücher zu führen und die Ergebnisse der Untersuchungen in die Prüfbücher einzutragen. Hinsichtlich der Zwischenuntersuchungen sieht das Muster des Prüfblattes folgende Bestätigung vor:

„Das Fahrzeug entspricht den Vorschriften der StVZO“. Diese den gesamten einschlägigen Bereich der StVZO umfassende Bestätigung soll bei Zwischenuntersuchungen nicht gefordert werden. Sie ist daher jeweils zu streichen.

b) Nach den Richtlinien zu Anlage VIII Ziff. 6 zur StVZO (VkB. 1960 S. 481) ist bei Erteilung der Erlaubnis zur Eigenüberwachung die Auflage zu machen, daß Prüfbücher zu führen sind. Diese Auflage kann bei Betrieben, die dem Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe (VOV) angeschlossen sind, entfallen. Die VOV-Betriebe haben sich verpflichtet, die vorgeschriebenen Prüfberichte, die dem Muster des Prüfbüches entsprechen, in der für den Betrieb erforderlichen Zahl in Ringordnern aufzubewahren. Auf die Aufbewahrung eines Prüfberichtes im Fahrzeug soll jedoch verzichtet werden. Insoweit ist mein RdErl. v. 9. 2. 1961 — V.B 1 — 21 — 20 — 11/61 (MBI. NW. 1961 S. 309) / SMBI. NW. 9211) gegenstandslos.

VII. Anerkennung von Überwachungsorganisationen

Als Überwachungsorganisation nach Anlage VIII Ziff. 7 zur StVZO habe ich bisher anerkannt:

1. den Technischen Überwachungsverein Essen e. V., Essen 1, Steubenstraße 53,
2. den Technischen Überwachungsverein Hannover e. V., Hannover, Tiestestraße 16/18, soweit er im Bereich des Landes NW tätig wird,
3. den Technischen Überwachungsverein Köln e. V., Köln, Lukasstraße 90,
4. den Deutschen Kraftfahrzeug-Überwachungsverein e. V., (DEKRA), Stuttgart, Heinrich-Baumann-Straße 1—3.

Fahrzeughalter, die Mitglieder dieser Überwachungsorganisationen sind, sind von der Pflicht zur Vorführung ihrer Fahrzeuge bei einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder amtlich anerkannten Prüfer befreit. Den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des § 29 StVZO vermerkt der Sachverständige dieser Überwachungsorganisationen in den hierfür in Betracht kommenden Fahrzeugpapieren.

Nach § 29 Abs. 4 StVZO habe ich meine Zustimmung zur Anbringung von Prüfplaketten nach der Anlage IX zur StVZO durch die genannten Organisationen an überprüften und in Ordnung befindlichen Fahrzeugen ihrer Mitglieder erteilt.

An die Regierungspräsidenten

Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise.

— MBI. NW. 1961 S. 1614.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**Personalveränderung**

Es ist ernannt worden: Verwaltungsgerichtsassessor Dr. R. Balve zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1961 S. 1616.

Innenminister**Aenderung der Schreibweise des Gemeindenamens Kalenberg, Landkreis Warburg, in „Calenberg“**

Bek. d. Innenministers v. 20. 9. 1961 —
III A 1a — 5707 II/61

Durch Beschuß der Landesregierung vom 5. September 1961 ist die Schreibweise des Gemeindenamens Kalenberg, Landkreis Warburg, in

„Calenberg“

geändert worden.

— MBl. NW. 1961 S. 1616.

Kultusminister**Festsetzung der vorläufigen Stellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1961, die die Gemeinden oder Gemeindeverbände als Schulträger allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen zu leisten haben (§ 4 (2) SchFG)**

RdErl. d. Kultusministers v. 20. 9. 1961 —
Z 1/1 — 11 — 04 — 2

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Schulfinanzgesetz setze ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister für das Rechnungsjahr 1961 den Stellenbeitrag je Lehrerstelle für die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden getragenen öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen wie folgt fest:

Schulform	Kapitel	Höhe des Stellenbeitrages nach § 4 Abs. 2 SchFG			
		Normaler Mehrstellen-Stellenbeitrag (§ 4 Abs. 2 (\$ 4 Abs. 2 Satz 1 SchFG) DM	(\$ 4 Abs. 2 Satz 2 SchFG) DM	(§ 4 Abs. 2 Satz 1 SchFG) DM	(§ 4 Abs. 2 Satz 2 SchFG) DM
Nichtstaatliche öffentliche höhere Schulen	05 34	7 652,—	19 130,—		
Mittelschulen (Realschulen)	05 35	8 059,—	20 147,—		
Volksschulen	05 37	5 082,—	20 328,—		
Nichtstaatliche öffentliche höhere Fachschulen	05 44 A	6 381,—	15 952,—		
Nichtstaatliche öffentliche Fachschulen	05 44 B	8 270,—	20 675,—		

Schulform	Kapitel	Höhe des Stellenbeitrages nach § 4 Abs. 2 SchFG	
		Normaler Mehrstellen-Stellenbeitrag (§ 4 Abs. 2 Satz 1 SchFG) DM	(§ 4 Abs. 2 Satz 2 SchFG) DM
Nichtstaatliche öffentliche Berufsfachschulen	05 45	6 471,—	16 177,—
Nichtstaatliche öffentliche Berufsschulen	05 46	4 222,—	16 888,—
Nichtstaatliche öffentliche Institute zur Erlangung der Hochschulreife in Essen und Köln	05 47 B	13 918,—	34 795,—

Ich bitte, nach § 4 Abs. 3 SchFG unverzüglich die Höhe der Beiträge, die der einzelne Schulträger für das Rechnungsjahr 1961 zu zahlen hat, nach Schulformen getrennt festzustellen und den Schulträger in dieser Höhe heranzuziehen. Bei der Berechnung der von den Schulträgern zu erstattenden Beiträge ist von der Zahl der besetzten Lehrerstellen auszugehen, die auf Grund meines RdErl. v. 31. 1. 1961 — Z 1/1 — 11—06/2 (n. v.) — ermittelt worden ist.

Für Volks- und Berufsschulen beträgt der erhöhte Stellenbeitrag für Mehrstellen (§ 4 Abs. 2 Satz 2) das Vierfache ($25\% \times 4 = 100\%$) für alle übrigen Schulformen das Zweieinhalbache ($40\% \times 2\frac{1}{2} = 100\%$) des Stellenbeitrages für Lehrerstellen im Rahmen des normalen Unterrichtsbedarfs.

Die von den Schulträgern zu leistenden Beiträge sind für jede Schulform — nach Normal- und Mehrstellen getrennt — in einer besonderen Feststellungsverfügung zu errechnen. Der zuständigen Kasse ist unter Verwendung eines Durchschlages der Feststellungsverfügung eine Annahmeanordnung zu erteilen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf,
das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Münster;

n a c h r i c h t l i c h :

an den Deutschen Städtetag, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Köln-Marienburg, Lindenallee 11,
den Nordrhein-Westfälischen Städtebund, Düsseldorf, Kirchfeldstraße 63—65,
den Nordrhein-Westfälischen Landkreistag, Düsseldorf, Schäferstraße 10,
den Deutschen Gemeindetag Nordrhein, Bad Godesberg, Koblenzer Straße 40,
den Deutschen Gemeindetag Westfalen, Datteln-Meckinghofen.

— MBl. NW. 1961 S. 1616.

Notiz**Erteilung des Exequatur an den Kubanischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Primitivo Condis Bertot**

Düsseldorf, den 27. September 1961
I/5 — 431.1/61

Die Bundesregierung hat dem zum Kubanischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Primitivo Condis Bertot am 12. September 1961 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1961 S. 1616.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.**Regierungsvorlage**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Babenhausen (Landkreis Bielefeld) und der Stadt Bielefeld	559
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltspans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1962 (Haushaltsgesetz 1962)	550
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1962	549

— MBl. NW. 1961 S. 1617.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Haushaltspans 1962

Der Entwurf des Haushaltspans für das Rechnungsjahr 1962 des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der Zeit vom 9. Oktober bis einschließlich 14. Oktober 1961 in Köln-Deutz, Landeshaus, Constantinstraße 2, Zimmer 468, öffentlich ausgelegt.

Köln-Deutz, den 28. September 1961

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Könemann
Erster Landesrat

— MBl. NW. 1961 S. 1617.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.